[22] bb) Ungeschort dessen kann das Urt, aufgrund des in Kammerentschridungen des INVr/G enewickehre normanisen Berübensbegriffs keinen Benand haben.

[23] Harmach int dar Frage des Beruhens in wertender Gesamtbetrachnung zu beurtrillen; diebes kommt es milligebend auch und die Berdenmung der Teutopaprentropenchantere bist die Kommelle des Verseinsdagungsgescheberen dassch die Orbenelichkeite zu. Dass cine uncontrichende labormation der Officialischdere Findham and dan Urt. har, karen umter mormanisten Gesichengszeikern mit nonnahmeweine nongruchkenen wenden. Unabhängig was zu bevarreilenden Famelfiell koment dass nächt in Betracht, wenn där vor oder außerhalb der Haupsverhandlung gebähren Gespeiche and due Herberibishmang einser generationwishingen Abspreache genichare warren (vgd. #World), Bereikk v. 15.01, 2015 - 2 Bell: 878/14. NS(Z 2015, 170 [172]; x: 04.02.2020 = 2 B+R 900/19, Se2# Fo 2020, 147 [150] [= SeV 2020, 357], femate BGH, Un. v. 26.04.2017 - 2 SeR 506/15, NScZ 2017, 658 [659] [- SeV 2019, 371]; BoxM. v. 24.07.2019 - 1 SeR 656/18, NScZ-RR 2019, 316). So längt es aber häer. Die voen Voes, insitiäersen Geopeiiche haesen eine indoennelle Abuprache zum Gegenneund Obendars kann in Anbereacht seiner von der Revision wiedergegebeteen Außerwagen über das Seraferwartung nacht aungsschlomen werden, dan dat von den zuvor mit der CSeA geführer Telefonat auf die Verhängung einer sog. Punktstrafe ausgerichtet war (vgl. hierma BGH, Urs. v. 17.02.2011 - 3 Selt 426/10, NSeZ. 2011. 648 [= SeV 2011. 338]; KK-SePO/Meldenhauen/Wonder, 44.O. § 257c Ra. 20 m. w.N.). [...]

Mingreeth von RA Obstation Schiffling, Leipzig

Notwendiger Inhalt der Mitteilung über ein Verständigungsgespräch

StPO § 243 Abs. 4 S. 1

Finden vor der Hauptverhandlung Gespräche über die Möglichkeit einer Verständigung statt, ist in der Hauptverhandlung deren wesentlicher Inhalt mitzuteilen: von welcher Seite die Frage einer Verständigung aufgeworfen wurde, welche Standpunkte von einzelnen Gesprächsteilnehmern dabei vertreten wurden und ob sie bei anderen auf Zustimmung oder Ablehnung gestoßen sind.

BGH, Beschl. v. 03.03.2020 - 5 StR 36/20 (LG Braunschweig)

Aus den Gründen: Das LG hat den Angekl. wegen Untreue in 12 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 J. 6 M. verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt und angeordnet, dass 3 M. aufgrund überlanger Verfahrensdauer als vollstreckt gelten. Die Revision des Angeklagten führt mit einer Verfahrensrüge zur Aufhebung des Urt.

- 1. Das Verfahrenshindernis unwirksamer Anklageerhebung besteht nicht. Wird zunächst Anklage zum Strafrichter erhoben und kommt es anschließend zur Vorlage des Verfahrens beim LG (§ 209 Abs. 2 StPO) sowie zur anschließenden Übernahme des Verfahrens, ist § 200 Abs. 2 S. 1 StPO nicht verletzt, wenn die Anklage kein wesentliches Ergebnis der Ermittlungen enthält, denn das Vorgehen der StA entspricht in derartigen Fällen § 200 Abs. 2 S. 2 StPO (vgl. KK-StPO/Schneider, 8. Aufl. 2019, § 200 Rn. 36 m.w.N. auch zur abw. Ansicht).
- 2. Zu Recht und in zulässiger Weise beanstandet die Revision eine Verletzung von § 243 Abs. 4 S. 1 StPO. Über vor der Hauptverhandlung geführte Gespräche, deren Gegenstand die

Möglichkeit einer Verständigung war, wurde in der Hauptverhandlung nur unzureichend informiert. Finden solche Gespräche statt, ist in der Hauptverhandlung deren wesentlichen Inhalt mitzuteilen, mithin, von welcher Seite die Frage einer Verständigung aufgeworfen wurde, welche Standpunkte von einzelnen Gesprächsteilnehmern dabei vertreten wurden und ob sie bei anderen auf Zustimmung oder Ablehnung gestoßen sind (st. Rspr., vgl. zuletzt nur *BGH*, Beschl. v. 26.11.2019 – 3 StR 336/19, NStZ-RR 2020, 87 [= StV 2020, 362]; *BVerfG*, Beschl. v. 04.02.2020 – 2 BvR 900/19 [= StV 2020, 357]; jew. m.w.N.).

Die Mitteilung der im Vorfeld der Hauptverhandlung geführten Gespräche, in denen es um die Einstellung bestimmter Vorwürfe gegen ein Geständnis des Angekl. und die Verhängung einer noch bewährungsfähigen Strafe ging, erfolgte, wie aus dem Protokoll bewiesen wird, nur rudimentär (»Es wurde festgestellt, dass Erörterungen nach den §§ 202a, 212 StPO, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gem. § 257c StPO gewesen ist, stattgefunden haben. Dabei wurde seitens der StA und der *Kammer* bei Einstellung mehrerer Anklagepunkte aus der Anklage 16.06.2014 die Verhängung einer bewährungsfähigen Gesamtstrafe in Aussicht gestellt«). [...]

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Verständigungsgespräche: Mitteilungspflichten

5090 44 243 Abs. 4, 257c, 337

- Auch im Fall erfolgloser Verständigungsbemi

 knungen ist nicht nur mitzuteilen, dass es solche Er

 geben hat, sondern auch deren wesentlicher Inhalt; hier
 zu geh

 det regelm

 äßig die Darlegung, von welcher Seite

 die Frage einer Verst

 ändigung aufgeworfen wurde, wel
 che St

 ändpunkte ggf. vertreten wurden und auf welche

 Resonanz dies bei den anderen am Gespr

 äch Beteiligten

 jeweißs gestoffen ist.
- Bei Verstößen gegen die Mitteilungspflichten aus § 243 Abs. 4 StPO ist regelmäßig davon auszugehen, dass das Urteil darauf beruht.

BGH, Besidti v 06.10.2020 - 2.588.262/20 (LG Marburg)

Aus den Gründen: [1] Das IG has den Augstel (u.a.) wegen henendern schwerer rischeroscher Experioung [...] zu einer «Jagensberute von 2.]. 4 M.« versamile: Seine hangegen gerichtene Revision, moder er der Verleitung bormellen und materiellen Reches besonnender, hat mit der Verlahrenmeige, die Mimeliung des Vors. über ein Vernistelligungsgespräch gemäge nicht den Audonderungen des § 243 Abs. 4 SePO, Erfolg.

[2] 1. Der Rüge linge folgensdes Verfahrenagerachehren augestrade

(3) Am erwen Hamperenhandhungung gab der Vors, zwanthen Verleuung der Anklage und Belehrung der Angeld und der nicht nevidierenden Matangeld, bekannt, dass Erdenerungen nuch den §5 202a, 212 507O nicht erungebanden hännen. Sodann hann die Verweidiger um ein Kechtagespräch im Hanblick auf eine mögliche Verwändigung. Der Verfahremannend wurde ogen. § 2575 507O-enteren. Auf Anorgung des Gerichtes wurden nodann nunkchus die peruhalischen und wirenchablichen Verhähmine des Angeld, und der Matangeld, sentenere und der Verweiter der JGH gehört. Um 10.43 Ubr wurde die Hamperenhandlung unterebrochten und das